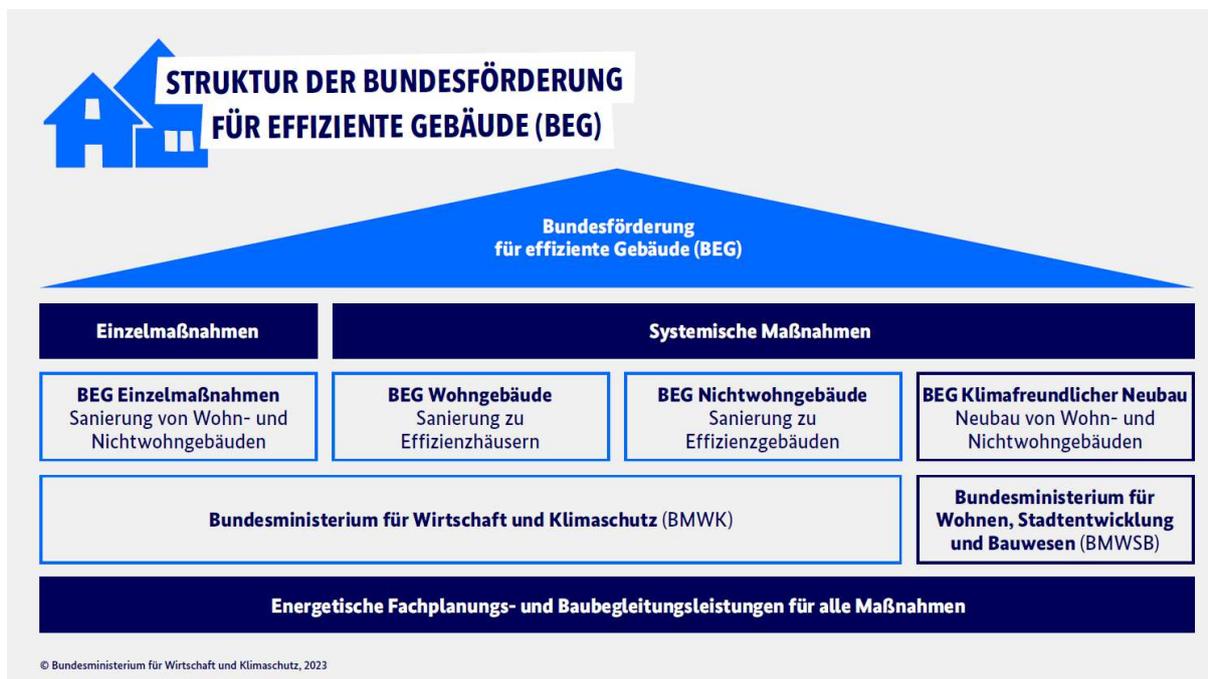


Förderübersicht Fernwärme

Stand: 10.01.2024

Erstellung durch: Klimaschutzleitstelle

Die folgende Übersicht enthält ausgewählte Förderangebote, die für Bestandsgebäude bei Umstellung auf Fernwärme in Frage kommen könnten. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, alle Angaben sind ohne Gewähr. Die genauen Förderbedingungen finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Förderinstitution.



Programm	<p align="center">Einzelmaßnahme Heizungstausch - Wärmenetzanschluss (Teilprogramm der Bundesförderung für effiziente Gebäude –BEG-EM)</p> <p align="center">Voraussichtlicher Start der Antragsstellung für selbstnutzende Privatpersonen ab 27.02.2024, für weitere Antragstellergruppen wird die Beantragung im Laufe des Jahres ermöglicht</p> <p align="center">Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsf%C3%B6rderung/</p>	
Art der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Zuschussförderung</u> durch die KfW ▪ <u>Ergänzungskredit</u>: Ggf. kann bei einem frei wählbaren Finanzierungspartner ein Ergänzungskredit beantragt werden. Selbstnutzende Eigentümer*innen mit bis zu 90.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen erhalten einen Zinsvorteil, der bis zu 2,5 Prozent unter den KfW-Refinanzierungskonditionen liegen kann. Eine alleinige Beantragung des Ergänzungskredits ist nicht möglich. 	
Befristung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Zuschussförderung</u>: 36 Monate ab Zusage ▪ <u>Ergänzungskredit</u>: 36 Monate maximale Abruffrist 	
Fördersätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>30 % Grundförderung</u> ▪ <u>20 % Klimageschwindigkeits-Bonus für selbstnutzende Eigentümer*innen</u>, die ihre alten fossilen Heizungen bis zum 31.12.2028 austauschen (Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie mehr als 20 Jahre alten Biomasse- und Gasheizungen), danach Absinken alle 2 Jahre um 3 Prozent ▪ <u>30 % Einkommens-Bonus für selbstnutzende Eigentümer*innen mit bis zu 40.000 € zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen</u> <p><u>Es gilt eine Obergrenze von 70 Prozent Zuschussförderung für den Heizungstausch.</u></p>	
Zeitpunkt der Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor Vorhabenbeginn mit einem abgeschlossenen Lieferungs- oder Leistungsvertrag ▪ Übergangsregelung bei Vorhabenbeginn zwischen 01.01.2024 und 31.08.2024 kann der Förderantrag bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden. 	
Höchstgrenze förderfähige Ausgaben	Wohngebäude	Nichtwohngebäude
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 30.000 € für die erste Wohneinheit ▪ 15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit ▪ 8.000 € ab der siebten Wohneinheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 30.000 € bis 150 m² Nettogrundfläche ▪ 200 € je m² Nettogrundfläche bei Gebäuden zwischen 150 bis 400 m² ▪ zusätzlich 120 € je m² Nettogrundfläche bei Gebäuden mit mehr als 400 bis 1.000 m² ▪ zusätzlich 80 € je m² Nettogrundfläche bei Gebäuden mit mehr 1.000 m²
Höchstgrenze Ergänzungs-kredit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 120.000 € je Wohneinheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 500 € je Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 5 Millionen € je Vorhaben

Programm	proKlima-Förderprogramm 2024 www.proklima-hannover.de
Förderzuschuss	<p><u>Wärmenetzanschluss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Was wird gefördert: Wärmenetzanschluss von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden ▪ Förderzuschuss: Bis zu 5 % der förderfähigen Kosten, je erstmaligem Wärmenetzanschluss, maximal 25.000 € ▪ Förderanforderungen: gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen sowie Heizungsoptimierung nach proKlima-Anforderungen, Wärmespeicher mit Effizienzklasse B, intelligente Fernwärme-Steuerung <p><u>HeizungsLotse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Was wird gefördert: Beratung durch bei proKlima gelistete Expert*innen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden, förderbare Leistungen: Bestandsaufnahme, Analyse der Verbrauchsdaten, Modernisierungsempfehlungen, Inbetriebnahmebegleitung, Betriebsoptimierung) ▪ Förderzuschuss: 75 % der Kosten, je Gebäude maximal 1.500 €